

Ernennung einer therapeutischen Vertretung

Name:

Vorname:

Pflegeheim:

.....

ernennt die nachstehende Person/en, gemäss Art. 49 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 des Kantons Freiburg, als

THERAPEUTISCHE BEZUGSPERSONEN / VERTRETUNG:

Art. 49 b) Patientenverfügungen
 aa) Grundsätze

1 Jede Person kann im Voraus Bestimmungen verfassen im Hinblick auf die Pflege, die sie zu erhalten wünscht oder ablehnt, falls sie nicht mehr in der Lage wäre, ihren Willen auszudrücken.

2 Auch kann jede Person im Voraus bestimmen, wer unter diesen Umständen an ihrer Stelle über die zu erteilende Pflege zu entscheiden hat. Die zu diesem Zweck bezeichnete Person muss die Informationen nach Art. 47 (siehe Rückseite) erhalten.

3 Solche Patientenverfügungen können von ihrer Verfasserin oder ihrem Verfasser jederzeit ohne besondere Formvoraussetzungen geändert oder aufgehoben werden.

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefon:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefon:

Ausgestellt (Ort):....., Datum:.....

Unterschrift:.....

Art. 47 Recht auf Information

1 Alle Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf, in klarer und geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand, die Art, den Zweck, die Modalitäten, die Risiken und die voraussichtlichen Kosten der in Frage kommenden diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen sowie über die Übernahme der Kosten durch die Versicherung informiert zu werden, damit sie den Massnahmen frei und aufgeklärt zustimmen und vernünftig von der angebotenen Pflege Gebrauch machen können. Sie können eine schriftliche Zusammenfassung dieser Information verlangen.

2 Auch müssen alle Patientinnen und Patienten bei ihrem Eintritt in eine Institution des Gesundheitswesens eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts bekommen.

3 Jede Gesundheitsfachperson vergewissert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob die von ihr betreuten Patientinnen und Patienten die Informationen erhalten haben, die für ihre gültige Einwilligung erforderlich sind.